

## **Änderung der Satzung des Segelclubs Kyffhäuser e.V. in der Fassung vom 19.05.1990**

### **§ 1 Name und Sitz**

- I. Der Verein führt den Namen „**Segelclub Kyffhäuser e.V.**“.  
Der Sitz des Vereins ist das Naherholungsgebiet Talsperre Kelbra Seglerheim.

Segelclub Kyffhäuser e.V.  
Lange Straße 150  
06537 Kelbra/Kyffhäuser

- II. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nummer **VR 47083** registriert.
- III. Der Verein ist Mitglied im Deutschen Seglerverband und im zuständigen Landesseglerverband Sachsen-Anhalt.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

- I. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.10. und endet am 30.09. des Folgejahres.

### **§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit**

- I. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsportes, insbesondere die Pflege des Segelns als Breitensport, des Leistungssportes, des Jugendsegelns, der Veranstaltung von Regatten sowie die Unterhaltung und Einrichtung von Anlagen zur Ausübung des Segelsportes im Konsens mit dem Natur- und Umweltschutz.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sportes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## **§ 4 Mitglieder**

- I. Der Verein besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
- II. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, sofern die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und diese Satzung anerkannt werden.
- III. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch einen positiven Beschluss des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn Beitrittsgebühr und Beitrag innerhalb vier Wochen nach Bestätigung des Aufnahmeantrages entrichtet sind.
- IV. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Jugendliche werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres ordentliches Mitglied.
- V. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen diese Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet dann in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- VI. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder ernannt. Die Ernennung stellt eine Ehrung für besondere Verdienste um den Verein dar. Sie begründet die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- VII. Die aktive Mitgliedschaft kann in begründeten Fällen zeitlich begrenzt in eine ruhende Mitgliedschaft gewandelt werden. In diesem Fall entfallen die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes. Die Wandlung der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.

## **§ 5 Jugend**

- I. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung organisiert.
- II. Für die Jugendarbeit ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Jugendwart verantwortlich.  
Die Jugendabteilung kann sich im Rahmen dieses Statuts eine eigene Jugendordnung geben und einen Jugendobmann wählen. Die Jugendabteilung kann selbstständig über den satzungsgemäßen Gebrauch der ihr zufließenden öffentlichen Mittel und der ihr zugedachten Spenden entscheiden.
- III. Über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Finanzmittel besteht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung durch den Jugendobmann Rechenschaftspflicht.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- I. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand, der Beirat und der Ältestenrat.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- I. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern. Jugendliche und Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht.
- II. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt.
- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes, oder auf Beschluss des Vorstandes statt.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Ladung kann bei ausdrücklicher Zustimmung des Mitgliedes auch in elektronischer Form (E-Mail) erfolgen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können nach Eingang der Einberufung bis 10 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.
- V. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- I. Wahl des Vorstandes, des Beirates und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmann.
- II. Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer
- III. Entlastung des Vorstandes
- IV. Beitragsfestsetzung
- V. Bestätigung der vom Vorstand erarbeiteten Finanzordnung und Geschäftsordnung
- VI. Festsetzung des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr
- VII. Wahl des Ältestenrates

VIII. Satzungsänderungen

IX. Auflösung des Vereins

### § 9 Protokoll

I. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### § 10 Rechnungs- und Kassenprüfung

I. In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Kassenführung und Verwaltung des Vereinsvermögens an Hand der vom Finanzwart aufzustellenden Jahresrechnung sowie sämtliche Unterlagen prüfen und das Ergebnis zur Mitgliederversammlung vorstellen. Kassenprüfer werden für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren gewählt. Mindestens ein Kassenprüfer ist jährlich neu zu wählen. Kein Kassenprüfer darf mehr als zweimal in Folge prüfen.

### § 11 Ältestenrat

- I. Der Ältestenrat besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, die mit den Aufgaben der Vereinsführung vertraut sind. Er organisiert sich selbst. Er steht dem Vorstand beratend zur Seite.
- II. Der Ältestenrat wird einzeln und geheim von der Mitgliederversammlung für eine Zeit von fünf Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Mitglieds des Ältestenrates gilt analog § 12-VII.

### § 12 Vorstand

I. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins wird von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gewählt wird in zwei Gruppen und zwar:

- In **ungeraden Jahren** der Vorsitzende und der Finanzwart.
- In **geraden Jahren** der stellvertretende Vorsitzende.

Der Jugendobmann wird in **geraden Jahren** von der Jugendabteilung gewählt und der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorgestellt.

Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Gewählt wird in zwei Gruppen und zwar:

- In **ungeraden Jahren** der Sozialwart und der Bootswart.
- In **geraden Jahren** der Jugend- und Sportwart.

II. Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden  
dem stellvertretenden Vorsitzenden  
dem Finanzwart  
dem Jugendobmann  
dem Beirat

III. Der Beirat besteht aus:

dem Jugendwart  
dem Sportwart  
dem Bootswart  
dem Sozialwart

IV. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung einmal jährlich in Form eines Rechenschaftsberichtes.

V. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Finanzwart vertreten den Verein im Sinne § 26 BGB, und zwar jeder einzeln.

VI. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten außerhalb des Haushaltsplans ist im begründeten Einzelfall den vertretungsberechtigten Vorständen in Höhe von

**500,00 € (Fünfhundert Euro) p.A. gestattet**

VII. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet. In diesem Fall können bis zur nächsten Mitgliederversammlung zwei Ämter zusammengeführt werden. Es ist nicht möglich, zwei vertretungsberechtigte Ämter zusammenzuführen.

Der Vorstand hat das Recht, ein geeignetes Mitglied für die Vorstandsarbeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung in den Vorstand zu berufen.

## § 13 Aufgaben des Vorstandes

- I. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
  - Erarbeitung der Geschäfts- und Finanzordnung des Segelclub Kyffhäuser.
  - Weitere Ordnungen können im Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag der Mitgliederversammlung erstellt werden. Diese Ordnungen tragen keinen Satzungscharakter.
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
  - Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - Bildung von Ausschüssen und Schiedsrichtergremien nach eigenem Ermessen
  - Festsetzung der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a des EstG für Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Helfer.
- II. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ebenso für Änderungen, die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV oder des zuständigen Landessportbundes ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

## § 14 Beitrag

- I. Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.  
Der Beitrag setzt sich aus einem Festbetrag und einer geldwerten Arbeitsleistung zusammen.  
Der Beitrag ist am ersten Tag des Geschäftsjahres fällig. Die Zahlungsmodalitäten legt die Finanzordnung fest.
- II. Der Wert von Arbeitsleistungen wird von der Mitgliederversammlung als Stundenleistung (€/h) festgesetzt. Alle Arbeitsleistungen werden mit dem gleichen Wert (€/h) bemessen. Nicht geleistete Arbeitsleistungen müssen im Wert der geforderten Arbeitsleistung bezahlt werden.  
Alternativ steht es den Mitgliedern frei, anstelle der Arbeitsleistung den in der Finanzordnung festgelegten Stundensatz ganz oder anteilig für nicht geleistete Arbeitsstunden zu entrichten.
- III. Der Beitrag kann in begründeten Fällen vermindert oder gestundet werden. Dies bedarf eines schriftlichen Antrages an den Vorstand.
- IV. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung in der Finanzordnung festgesetzt.
- V. Zur Realisierung von einmaligen satzungsgemäßen Sonderaufgaben des Vereins kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Sonderbeiträge und oder zusätzliche Arbeitsleistungen von den Mitgliedern verlangen. Dazu ist die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

## **§ 15 Beendigung der Mitgliedschaft**

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
- II. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er kann erfolgen wegen:
  - Groben Verstoßes gegen die Satzung oder Beitragsrückstand in Höhe eines Jahresbeitrages.

Gegen den Ausschluss kann Berufung an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese entscheidet in geheimer Wahl mit einer 2/3 Mehrheit.

- III. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Das Datum des Poststempels oder die Eingangsbestätigung ist bindend.

## **§ 16 Änderung der Satzung oder des Vereinszweckes**

- I. Die Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszweckes nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landesseglerverband des Landes Sachsen-Anhalt, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- III. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

## **§ 18 Haftungsausschluss**

- I. Die Nutzung von Vereinsanlagen und Geräten des Vereins sowie die Teilnahme an Veranstaltungen erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr, soweit das Risiko nicht durch Globalversicherungen der Sportverbände abgedeckt ist.
- II. Jedes Vereinsmitglied hat für seinen gewünschten Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

- III. Die Haftung für Schäden wird ausgeschlossen, es sei denn diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder wird durch Gesetz anderweitig geregelt.

### **§ 19 Inkrafttreten**

- I. Diese Satzung ersetzt die Satzung des Segelclub Kyffhäuser e.V. vom 19.05.1990.
- II. Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

### **§ 20 Sprachliche Gleichstellung**

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in männlicher wie in weiblicher Form.

Diese Satzung wurde in 2. Lesung am 12.06.2010 von der Mitgliederversammlung des Segelclub Kyffhäuser beschlossen.

Protokollführer:	gez. Erika Riedel
Versammlungsleiter:	gez. Peter Straube
Vorsitzender:	gez. Jochen Reiter
Stellvertretender Vorsitzender:	gez. Peter Straube
Finanzwart:	gez. Peter Riedel